

Satzung für den

Sportverein Langschede 1911 e.V., Postfach 67, 58724 Fröndenberg

A. Allgemeines

§ 1 Vereinsname, Sitz, Eintragung, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen S.V. Langschede 1911 e.V. Sitz des Vereins ist 58724 Fröndenberg-Langschede. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Unna unter der Nr. 6 VR 220 eingetragen.

Die Vereinsfarben sind schwarz und gelb. Der Verein führt das obige Wappenzeichen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Sportverein Langschede 1911 e.V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung des Breitensports sowie durch eine intensive Förderung und Betreuung der Sportjugend.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 **Verbandsmitgliedschaften**

(1) Der Verein ist Mitglied im

- a) FLVW
- b) WFV
- c) DFB
- d) DSB

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an.

(3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1). Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz (1).

B. Vereinsmitgliedschaften

§ 5 **Mitgliedschaften**

Der Verein hat

- **ordentliche Mitglieder,**
- **jugendliche Mitglieder**
- **Ehrenmitglieder**
- **Kurzzeitmitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Aktive ordentliche Mitglieder nehmen am Sportbetrieb aktiv teil, während passive ordentliche Mitglieder ihre Verbundenheit zum Verein durch Besuch der Sportveranstaltungen und Übernahme von Führungsaufgaben ausdrücken können.

2. Jugendliche Mitglieder

Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Vereinsjugend verwaltet sich nach Maßgabe der Vereinsjugendordnung selbst. Entsprechende finanzielle Mittel sind ihr zur Erreichung dieses Zweckes seitens des Vereins zur Verfügung zu stellen.

3. Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

4. Kurzzeitmitglieder

Mitglieder werden Personen die an vom Verein angebotenen Kursen teilnehmen. Die Mitgliedschaft beginnt und endet mit dem Kurs.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, Kündigung (Austritt)
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist. (Höchstdauer der Kündigungsfrist 2 Jahre).
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluß des Vorstands über die Streichung muß dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluß ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlußfassung des Vorstands muß dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.
Der Beschluß des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten des Vereins zu regeln. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

D. Die Organe des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand gemäß § 26 BGB
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand gemäß § 26 BGB

Der Vorstand des Vereins i.S. von § 26 BGB besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer

Zur Vertretung des Vereins sind je zwei Vorstandsmitglieder berechtigt.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des BGB- Vorstandes
- b) dem Schriftführer
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
- e) dem Vorsitzenden des Spielausschusses

§ 12 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) den Obleuten weiterer Fachabteilungen
- c) den Vorsitzenden des Finanz-, Vergütungs- und Rechts- und Schiedsausschusses
- d) dem Sportwart

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Vorsitzende für Fachausschüsse sind nur zu wählen, wenn entsprechende Ausschüsse gebildet worden sind.

Die Obleute der Fachabteilungen werden von den aktiven Mitgliedern der jeweiligen Abteilung für die Dauer eines Jahres gewählt.

Der Leiter des Vereinsjugendausschusses ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Seine nach Maßgabe der Vereinsjugendordnung durchgeführte Wahl bedarf der Bestätigung der Generalversammlung.

§ 14 Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Ausgaben der laufenden Geschäfte im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsansätze. Sollen zur Deckung der Einnahmen bzw. Ausgaben einzelne Positionen untereinander ausgetauscht oder verrechnet werden, so entscheidet darüber der Gesamtvorstand. Für Ausgaben außerhalb des Haushaltsplanes entsteht Entscheidungsbefugnis des Gesamtvorstandes nur dann, wenn für die jeweilige Ausgabe vorher die Deckung nachgewiesen ist. Über darüber hinausgehende Ausgaben sowie nicht im Haushaltsplan vorgesehene Maßnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie muß vom Vorstand einberufen werden:

- a) zum Schluß des Geschäftsjahres, aber grundsätzlich bis zum Ablauf des 1 Quartals des Folgejahres,
- b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- c) wenn die Einberufung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten, der mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen hat. Darüber hinaus kann nachrichtlich eine schriftliche Einladung der Vereinsmitglieder unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung erfolgen. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt und wählbar. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlußfähig. Sie ist auch sonst solange beschlußfähig, bis ihre Beschlußfähigkeit nicht vom Versammlungsleiter festgestellt ist. Die Feststellung bedarf eines Antrages eines Mitgliedes, über den die Versammlung mit einfacher Mehrheit abzustimmen hat.

Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzetteln, sofern mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder dieses verlangen.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung der Jahreshauptversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichts,
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes
- e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Beiträge

§ 16 *Beschlußfassung, Protokollierung*

Alle Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von dem jeweiligen Protokollführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

F. Vereinsjugend

§ 17 *Die Vereinsjugend*

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließende Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses bzw. der/die Stellvertreter/- in sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (4) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- (5) Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

G. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden mit 2/3 Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 19 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

H. Schlußbestimmungen

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschließen. Im Falle der Auflösung des Vereins wird der BGB-Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Vereinsvermögen in Geld umzusetzen.

Die eigens zur Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Zurückerstattung etwaiger Beiträge an die Vereinsmitglieder. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins höchstens und nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadt Fröndenberg zu, mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugend- und Sportförderung zu verwenden.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31. März 2000 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.